



Vorlage Nr.: 2022/059

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Mobilität, Feuerschutz und Rettungswesen	Frau Dr. Besemann-Schulte	13.05.2022	4
Kreisausschuss	Frau Dr. Besemann-Schulte	23.05.2022	16
Kreistag	Frau Dr. Besemann-Schulte	30.05.2022	17

Erhöhung des Taxentarifes im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag:

1. Der Erlass der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Recklinghausen wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Erlass einer Rechtsverordnung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxenordnung) für das Gebiet des Kreises Recklinghausen wird beschlossen (Anlage 4).

Darstellung des Sachverhaltes:

I. Ausgangssituation und Verfahren

1. Derzeit geltender Taxentarif

In seiner Sitzung am 11.06.2018 hat der Kreistag den zurzeit geltenden Taxentarif mit folgenden Gebührensätzen beschlossen:

a) Tagtarif (in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

Grundpreis	3,50 €
Km-Entgelt	1,90 €

b) Nachttarif (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

Grundpreis	3,70 €
Km-Entgelt	2,00 €

c) An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachttarif auch tagsüber

d) Wartezeit-Entgelt 30,00 € je Std.

e) Zuschlag „Großraumtaxe“ 5,50 €

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

2. Erster Vorschlag der Kreisverwaltung für eine Erhöhung des Taxentarifes

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein hat per Erlass angeregt, die derzeitigen gültigen Taxentarife, insbesondere auch wegen der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu überprüfen und ggfls. anzupassen. Da zunächst kein weiterer Antrag auf Erhöhung des Taxentarifs vorlag, wurde auf der Grundlage der allgemeinen Preisentwicklung bis Ende 2021 zunächst allen Taxenunternehmen des Kreises Recklinghausen mit Schreiben vom 11.01.2022 folgender Vorschlag für eine Erhöhung des Taxentarifs unterbreitet:

- Änderung des Tagtarifs (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
 - Anhebung der Grundgebühr von 3,50 € auf 4,10 €
 - Anhebung der Kilometergebühr von 1,90 € auf 2,10 €
- Änderung des Nachttarifs (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
 - Anhebung der Grundgebühr von 3,70 € auf 4,40 €
 - Anhebung der Kilometergebühr von 2,00 € auf 2,20 €
- Änderung des Zuschlags bei Bestellung einer Großraumtaxe
 - Anhebung des Zuschlags von 5,50 € auf 6,00 €
- Änderung der Anfahrsgebühr
 - Anhebung des Kilometerpreises von 0,90 € auf 1,00 €
- Änderung der Wartezeitgebühr
 - Anhebung der Wartezeitgebühr von 30,00 € auf 33,00 € je Std.

Von den 51 angeschriebenen Taxenunternehmen im Kreis Recklinghausen haben 34 eine Stellungnahme abgegeben (70 %). 30 Taxenunternehmer (60 %) haben sich für die Erhöhung in der beantragten Höhe ausgesprochen. Vier Taxenunternehmen lehnen den Vorschlag des Kreises Recklinghausen ab bzw. haben höhere Alternativvorschläge vorgelegt.

3. Antrag auf Erhöhung des Taxentarifs durch den Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.:

Während des Anhörungsverfahrens wurde die gesetzliche Erhöhung des Mindestlohnes auf 12,00 € beschlossen. Ferner hat der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. am 27.01.2022 alle Genehmigungsbehörden angeschrieben und eine Erhöhung des Taxentarifes in zwei Schritten gefordert, um auch den Verbraucher nicht zu überfordern. Zum 01.10.2022 wird eine Tarifanpassung im Umfang von 18 % und zum 01.04.2023 eine weitere Erhöhung um 9,2 % beantragt.

Taxentarif Kreis RE		Vorschlag Verband 2022/2023					
	Tag		Nacht		Wartezeit	Zuschlag Großraum	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
	Grundpreis	pro KM	Grundpreis	pro KM			
2018	3,50 €	1,90 €	3,70 €	2,00 €	30,00 €	5,50 €	
01.10.2022	4,50 €	2,15 €	4,80 €	2,25 €	35,00 €	7,00 €	17,94%
01.04.2023	5,40 €	2,25 €	5,60 €	2,35 €	35,00 €	6,20 €	9,2 %

Der Vorschlag des Verbandes des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. würde zu einer Gesamtsteigerung gegenüber dem derzeitigen Taxentarif von + 28,9 % führen.

Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. begründet die Erhöhung mit erhöhten Personalkosten (Steigerung des Mindestlohnes bis zum 01.10.2022 auf 12 €), Steigerung der Kraftstoffkosten und auch der Verbraucherpreise.

4. Antrag auf Einführung der bargeldlosen Zahlung in Taxen

Ein Bürger beantragte die Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Kreis Recklinghausen in der Form, dass verpflichtend bargeld- bzw. kontaktlose Zahlungsmittel in Taxen eingeführt werden sollen. Im Wesentlichen wird der Antrag mit den Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und dem vor allem dadurch forcierten und geförderten bargeldlosen Zahlungsverkehr und der seitens der Banken immer weiter verbreiteten Schließung von Selbstbedienungsbereichen in den Nachtstunden begründet.

5. Zweiter Vorschlag der Kreisverwaltung für eine Erhöhung des Taxentarifes

Unter Berücksichtigung der übersandten Vorschläge, aber auch aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen wird nunmehr folgende Erhöhung des Taxentarifes in zwei Schritten vorgeschlagen:

Taxentarif Kreis RE		Vorschlag 2022/2023					
	Tag		Nacht		Wartezeit	Zuschlag Großraum	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
	Grundpreis	pro KM	Grundpreis	pro KM			
2018	3,50 €	1,90 €	3,70 €	2,00 €	30,00 €	5,50 €	
01.08.2022	4,30 €	2,10 €	4,50 €	2,20 €	33,00 €	6,00 €	14,01%
01.04.2023	4,40 €	2,20 €	4,60 €	2,40 €	35,00 €	6,20 €	5,38%

Insgesamt würde sich dadurch eine Gesamtsteigerung des Taxentarifes in 2023 gegenüber dem derzeitigen Tarif um 20,12 % ergeben.

6. Anhörungsverfahren

Mit Schreiben vom 21.02.2022 wurde für den zweiten Vorschlag der Kreisverwaltung das Anhörungsverfahren nach § 51 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz eingeleitet. Es wurden die zehn kreisangehörigen Gemeinden, die Gewerkschaft Ver.di sowie die Industrie- und Handelskammer Nordrhein-Westfalen (IHK) und der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. zu den Vorschlägen des Verbandes und des Kreises Recklinghausen angehört.

Die IHK stimmte mit Schreiben vom 04.03.2022 dem Vorschlag des Kreises Recklinghausen insgesamt zu. Auch wenn die Erhöhung relativ hoch ausfalle, sei eine Anpassung der Tarife summarisch notwendig.

Der Verband begrüßte zwar ausdrücklich auch die Berücksichtigung der Mindestloohnerhöhung auf 12,00 €, hielt aber letztendlich an seinem eigenen Vorschlag fest.

Von den zehn kreisangehörigen Städten und der Gewerkschaft Ver.di haben sich die Städte Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Dorsten zurückgemeldet und ihr Einverständnis zu dem Vorschlag der Kreisverwaltung erklärt. Von den anderen sieben kreisangehörigen Städten, der Gewerkschaft Verdi und dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW erfolgte keine Rückmeldung.

Da die Erhöhung des Taxentarifes im Rahmen des zweiten Vorschlages der Kreisverwaltung höher liegt als die zunächst geplante Erhöhung des Taxentarifes, wurde auf eine erneute (gesetzlich nicht vorgeschriebene) Anhörung der Taxenunternehmer*innen verzichtet.

II. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 39 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 4 S. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Nach den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 25.05.1976, Az.: 2 BvL 1/75) entwickelten Grundsätzen müssen Beförderungsentgelte neben den gesetzlichen Vorgaben insbesondere dahingehend überprüft werden, ob sie

kostendeckend sind und eine angemessene Gewinnspanne enthalten und vor allem mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen.

Die Tariffestsetzungen wie auch die Überprüfung des geltenden Tarifs setzt eine aktuelle und prognostische Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung aller betroffenen Unternehmen durch die ermächtigte Behörde voraus (OVG Hamburg, Beschluss vom 23.06.2009, Az.: 3 Bf 62/06.Z). Bei Tarifierhöhungen, die im Einklang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung stehen sind daher die allgemeinen sowie die gewerbespezifischen Daten zu würdigen, abzuwägen und mit einer Prognose bezüglich der zukünftigen Entwicklung zu versehen.

III. Bewertung der Vorschläge

a) Anpassung Taxentarif

Die allgemeine wirtschaftliche Lage der Taxenunternehmer ist pauschal (auf alle Unternehmer bezogen) und unter Zuhilfenahme entsprechender gezielt auf die Unternehmersituation ermittelten Statistiken des Statistischen Bundesamtes ermittelt worden. Darüber hinaus sind auch die Entwicklung und aktuelle Anpassung des Mindestlohnes mit eingeflossen.

In dem Abwägungsprozess der Verwaltung wurden diese Daten unter Berücksichtigung der vorgenannten Argumente sowie der Stellungnahmen der im Anhörungsverfahren Beteiligten berücksichtigt.

Beim Vergleich mit den Indexzahlen des statischen Bundesamtes ergeben sich für den Zeitraum Juni 2018 bis Februar 2022 folgende prozentuale Steigerungen:

Entwicklung Indizes Quelle: Stat. Bundesamt Stand: 11.03.2022	Juni 2018 (letzte Anpassung)	2019 Ø	2020 Ø	2021 Ø	Februar 2022	Veränderung Januar 2022 zu Juni 2018
Verbraucherpreisindex	104,0	105,3	105,8		112,5	+ 8,2 %
Verkehr	105,4	107,8	106,1	115,6	121,0	+ 14,8 %
Kraftfahrerpreisindex (KPI)	104,8	105,8	103,9	112,8	120,7	+ 15,2 %
Preisindex Reparatur, Inspektion (Bestandteil vom KPI)	107,8	111,4	114,6	1221,2	126,3	+ 17,2 %
Preisindex Diesel (Bestandteil vom KPI)	110,7	108,4	96,5	119,7	142,1	+ 28,4 %
				Veränderung:		16,76 %
Mindestlohnanpassung bis Oktober 2020	07/2018	07/2020	07/2021	07/2022	10/2022	Veränderung zu Juli 2018
Entwicklung Mindestlohn	8,84 €	9,35 €	9,60 €	10,45 €	12,00 €	35,7 %
		Gesamt-Veränderung inkl. Mindestloohnerhöhung 12,00 €				+19,92 %

Hierdurch ist ersichtlich, dass die sich für den Taxenverkehr relevanten Ausgaben inklusive des beschlossenen Mindestlohnes auf 12 € durchschnittlich im Vergleich zu 2018 um 19,92 % erhöht haben.

Angesichts der gestiegenen Kosten ist eine Tarifierhebung in der vorgeschlagenen Höhe zur Sicherung der Ertragslage der Taxiunternehmen mindestens angezeigt.

Insofern entspricht der Vorschlag der Kreisverwaltung von insgesamt 20 % gegenüber dem des Verbandes des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. von 28,9 % den aktuellen Preissteigerungen.

Festzustellen ist, dass die größte Belastung mit ca. 50 -60 % für die Unternehmer die Löhne des Personals sind. Hinzu kommen die Kosten für den Dieselkraftstoff.

In der derzeitigen Lage bedarf es daher eines Abwägungsprozesses zwischen steigenden Preisen für den Endverbraucher einerseits und den Verteuerungen, die auf die Taxiunternehmer zugekommen sind bzw. noch zukommen werden.

Mit dem zweiten Vorschlag sind die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer einerseits, sowie die sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Recklinghausen an sozialverträglichen Taxentarifen andererseits gewahrt.

Der Kreis Recklinghausen rückt unter Berücksichtigung seiner Struktur – im Norden ländlicher, im Süden großstädtischer Bereich – nach Realisierung der Erhöhung kurzfristig bei einem Vergleich mit umliegenden Kreisen und Städten in das obere Drittel (siehe Anlage 3). Laut IHK haben die Taxenunternehmen in den umliegenden Kreisen und Städten aber ebenfalls Erhöhungen der jeweiligen Taxentarife beantragt. Daher ist davon auszugehen, dass sich das unterschiedliche Preisniveau zu den umliegenden Städten und Kreisen wieder relativieren wird.

Die Steigerung im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), also im öffentlichen Nahverkehr, beträgt zum Vergleich im Zeitraum 2018 bis 2022 im Durchschnitt 7,3 %. Insofern ist das Taxigewerbe als ergänzender Teil des öffentlichen Nahverkehrs zu sehen, aber durch den Anstieg des Mindestlohnes mehr von den gestiegenen Lohnkosten betroffen.

b) Einführung bargeldloser Zahlung in Taxen

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht in § 51 Abs. 1 S. 1 Ziff. 5 i.V.m. § 4 S. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens auch die Möglichkeit vor, im Rahmen der Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zahlungsweise verbindlich zu regeln. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Einführung der EC-Zahlung in Taxen in seinem Beschluss vom 24.06.2015 (11 L 213.15) auch unter Abwägung der Berufsfreiheit und des Gleichheitsgrundsatzes als grundsätzlich zulässig angesehen. Der Bundestag hat mit dem „Gesetz zur

Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie“ (Inkraftgetreten am 13.01.2018) die zweite Zahlungsdiensterichtlinie der EU umgesetzt. Ein Zuschlag, der zusätzliche Kosten der Unternehmer ausgleichen könnte, ist danach rechtlich nicht möglich.

Im geschäftlichen Alltag ist das bargeldlose Bezahlen längst üblich geworden und so können Fahrgäste durchaus erwarten, dass dies auch im Taxi möglich ist. Für Geschäftsreisende erleichtert sich dadurch die Abrechnung ihrer Reisekosten erheblich. Nicht zu vernachlässigen ist auch der Sicherheitsaspekt, da Überfälle meistens auf das Bargeld des Taxifahrers/der Taxifahrerin abzielen.

Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. würde die bargeldlose Bezahlung in Taxen begrüßen und bittet darüber hinaus, auch die Bezahlungsmöglichkeit „Pay with Charlie“ (Zahlung mit dem eigenen Smartphone ohne Registrierung aufgrund eines QR-Codes des Taxiunternehmers) mit aufzunehmen, die er seinen Mitgliedern über seine Partner anbietet.

Die IHK befürwortet die Zahlart in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2022 ebenfalls.

IV. Die Änderung der Rechtsverordnung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxenordnung) für das Gebiet des Kreises Recklinghausen ist notwendig, da die Zuständigkeiten in der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens neu gefasst wurden. Die bisherige Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungsgesetzes vom 30.03.1990 ist außer Kraft getreten.

Anlagen:

- 1) Anlage 1: Rechtsverordnung Taxtarif
- 2) Anlage 2: Fahrpreisübersicht Vorschlag Kreis (Teil 1) und Vorschlag Taxenunternehmen (Teil 2)
- 3) Anlage 3: Gesamtübersicht Vergleich Kreise/Städte
- 4) Anlage 4: Rechtsverordnung Taxenordnung

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen (Begründung erforderlich)	☐ Negative Auswirkungen (Begründung erforderlich)
Begründung:		